



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

11. April 2019

Mein Aktenzeichen
1122-0001#2019/0004-0301 312

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3218
06131 16-17 3218

Sitzung des Rechtsausschusses am 21. März 2019

**TOP 7: Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom
29. Januar 2019, wonach Wahlrechtsausschlüsse u.a. für Betreute
verfassungswidrig sind**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/4517 -**

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Herrsch!*

in der Sitzung des Rechtsausschusses am 21. März 2019 wurde zu Tagesordnungspunkt 7 eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu übermitteln.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 29. Januar 2019 entschieden, dass die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter nach dem Bundeswahlgesetz nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Es stellte fest, dass zwar bestimmte Personengruppen von Wahlen ausgeschlossen werden dürfen, wenn anzunehmen ist, dass sie am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorgan nicht in

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





hinreichendem Maße teilnehmen können. Doch genügen die bisherigen Regelungen im Bundeswahlgesetz nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. So werde beim Wahlrechtsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten der Personenkreis ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt. Der Wahlrechtsentzug sei von tatsächlichen Zufälligkeiten abhängig. Denn die Betreuung in allen Angelegenheiten werde nur dann angeordnet, wenn bei der betroffenen Person neben der Betreuungsbedürftigkeit auch der Betreuungsbedarf gegeben sei. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung für verfassungswidrig, aber nicht für nichtig erklärt. Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips ist es nun Sache des Gesetzgebers den festgestellten Gleichheitsverstoß zu beseitigen.

Zum Wahlrechtsausschlussgrund wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die entsprechende Regelung bereits nicht geeignet sei, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen. Im Gegensatz zum Wahlrechtsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten hat es die Bestimmung sowohl für verfassungswidrig als auch für nichtig erklärt.

Die rheinland-pfälzischen Wahlgesetze enthalten in Übereinstimmung mit den Wahlgesetzen des Bundes und den Wahlgesetzen der Mehrzahl der übrigen Länder den wortgleichen Wahlrechtsausschluss für Betreute in allen Angelegenheiten. Dagegen wurde der Wahlrechtsausschlussgrund wegen Schuldunfähigkeit untergebrachter Straftäter im Kommunalwahlgesetz im Jahr 2013 und im Landeswahlgesetz im Jahr 2015 aufgehoben. Die betroffenen Personen können somit bei der Landtagswahl und den Kommunalwahlen wählen. Sie sind allerdings nicht wählbar, da sie weiterhin vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Innenausschuss des Landtags hat am 14. März 2019 den zitierten Verfassungsgerichtsbeschluss und die sich aus der Entscheidung ergebenden Konsequenzen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 beraten. Das Innenministerium wurde in Abstimmung mit dem Justizministerium um weitere Prüfung des Themas gebeten.



Nach Prüfung ist festzuhalten, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbare Bindungswirkung für den rheinland-pfälzischen Landesgesetzgeber hat. Verfahrensgegenstand des Beschlusses sind Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Dessen ungeachtet hat der Beschluss rechtliche Konsequenzen für die Wahlen am 26. Mai 2019 in Rheinland-Pfalz. Die im Verfassungsgerichtsbeschluss vorgetragene Argumente, die die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses für Betreute in allen Angelegenheiten begründen, sind auf die betreffenden Bestimmungen der Wahlgesetze des Landes übertragbar. Sie belegen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung.

Es wurde deshalb eine Änderung der Bestimmung vorgeschlagen, um einen verfassungskonformen Rechtszustand herzustellen. Nach Abwägung der bestehenden Möglichkeiten wurde die ersatzlose Streichung des Wahlrechtsausschlusses empfohlen. Zwar könnte gegen den Vorschlag eingewandt werden, dass damit die Möglichkeit eines Missbrauchs bei der Wahl erhöht wird, da in diesem Fall auch Menschen wählen dürfen, die nicht die erforderliche Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit für die Wahlentscheidung besitzen und Dritte diesen Umstand nutzen könnten, um unerlaubt zu wählen. Diesem Einwand kann jedoch begegnet werden, dass Wahlfälschung gemäß § 107 a des Strafgesetzbuches strafbewehrt ist.

Da die allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zeitlich unmittelbar bevorstehen, wurde weiterhin empfohlen, in einem ersten Schritt die entsprechende Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes zu ändern. Anschließend könnte rechtzeitig vor der nächsten Landtagswahl die Bestimmung des Landeswahlgesetzes angepasst werden.

Zwischenzeitlich haben die Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Landtags-Drucksache 17/8631) in den Landtag eingebracht. Es ist vorgesehen, dass der Landtag das Gesetz im Plenum am 29. März 2019 verabschiedet. Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

- Erstens soll die Regelung des Wahlrechtsausschlusses für Betreute in allen Angelegenheiten ersatzlos gestrichen werden.
- Zweitens ist mit dieser Streichung beabsichtigt, den Betroffenen ebenso das passive Wahlrecht zu gewähren.

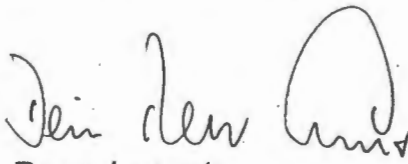


- Schließlich sollen die Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, das passive Wahlrecht erhalten.

Damit die beabsichtigten Gesetzesänderungen fristgerecht vor den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 umgesetzt werden können, sind die Gemeindeverwaltungen vorab informiert worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wählerverzeichnisse ordnungsgemäß erstellt werden können. Der Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor den Kommunalwahlen. Dies ist bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der 14. April 2019.

Die Landesregierung begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Kommunalwahlgesetzes. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf der Grundlage von verfassungsgemäßen Bestimmungen durchgeführt werden. Ferner wurde dafür Vorsorge getroffen, dass die Gemeindeverwaltungen die Kommunalwahlen ordnungsgemäß und fristgemäß vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen


Roger Lewentz